

Vertrag

*über die diplomatischen Beziehungen zwischen der Selbstverwaltungen **Dirk Per LIMANT** und der Selbstverwaltung **Tobias SOMMER***

Die Vertragsparteien sind übereingekommen, die im Folgenden aufgeführten Artikel zur Grundlage Ihrer Beziehung zu vereinbaren :

Artikel 1

Grundsatz

- (1) [1] Die Würde des Menschen ist unantastbar.
- [2] Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- [3] Die nachfolgenden Artikel binden Gesetzgebungen, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung der Vertragspartner als unmittelbar geltendes Recht.
- [4] Die Vertragsparteien erkennen sich gegenseitig völkerrechtlich ohne Einschränkung an.

Artikel 2

Handlungsgrundlage

- (1) [1] Es besteht Einigkeit darüber, daß die natürlichen Menschenrechte wesentliche Grundlage für jegliches Handeln sind.
- [2] Beide Vertragsparteien sind sich darüber einig, das friedliche Zusammenleben der Völker und Nationen zu fördern, soweit es Ihre Möglichkeiten ermöglichen.

Artikel 3

Zusammenarbeit

- (1) [1] Die Vertragsparteien sichern sich, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten, die gegenseitige Unterstützung zu.
- [2] Wie dieses im Einzelfall konkret zu gestalten ist, das wird in zusätzlichen Vereinbarungen, soweit der Bedarf dazu notwendig erscheint, gesonderte geregelt.

Artikel 4

Beziehungsgrundlage

- (1) [1] Grundlage der Beziehungen ist der friedliche, liebevolle und der vernünftige Umgang miteinander.

Artikel 5

Vertragsdetails

- (1) [1] Dieser Vertrag ist ein Grundlagenvertrag, welcher jeder Zeit erweitert oder, wenn nötig, geändert werden kann.
- [2] Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der beiden Vertragsparteien sofort in Kraft.
- [3] Jede Partei bekommt eine Originalurkunde ausgehändigt.

Artikel 6

Vertragskündigung

- (1) [1] Dieser Vertrag ist mit einer Frist von 12 Monaten, durch eine der Vertragsparteien kündbar. Im gegenseitigen Einvernehmen ist diese Kündigung auch kürzer zu gestalten.

Artikel 7

Salvatorische Klausel

- (1) [1] Wird eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt, vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere im rechtlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

Dresden, den 12. August 2012

Für die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT



.....
Als Mensch,
Als natürliche Person,
Generalbevollmächtigter **Limant, Dirk Per**

Für die Selbstverwaltung Tobias SOMMER

.....
Als Mensch,
Als natürliche Person,
Generalbevollmächtigter **Sommer, Jörg Tobias**